

Verordnung der Gemeinde Borchten über den Immissionsschutz im Gemeindegebiet
(Gemeinde-Immissionsschutzverordnung)

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2016 (GV NW S. 790) wird von der Gemeinde Borchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 09.12.2021 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 20.01.2020 für das Gebiet der Gemeinde Borchten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Mittagsruhe

§ 2 Brauchtumsfeuer

§ 3 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

§ 4 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 5 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Mittagsruhe

- (1) In allgemeinen und reinen Wohngebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern sowie der Betrieb von Motorsägen und Trennschleifern,
 2. das Holzhacken, Hämmern, Bohren, Fräsen, Schleifen und Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.

- (3) Weitergehende Regelungen nach Landes- oder Bundesimmissionsschutzgesetz sowie deren Verordnungen bleiben hiervon unberührt

§ 2 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannifeuer.
- (2) Osterfeuer dürfen nur an folgenden Tagen durchgeführt werden: Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag.
- (3) Brauchtumsfeuer sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher,
 7. Mobiltelefon für Notruf).
- (5) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (6) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.
- (7) Beim Abbrennen sind ausreichende Sicherheitsabstände von Gebäuden und Verkehrsflächen einzuhalten. Als Mindestabstand sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (8) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (9) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

§ 3

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:
 - 1) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
 - 2) für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr;
 - 3) für die Schützenfeste der Ortsteile Alfen, Dörenhagen, Etteln, Kirchborchen und Nordborchen bis 03.00 Uhr;
für das Vogelschießen der Ortsteile Alfen, Dörenhagen, Etteln, Kirchborchen und Nordborchen bis 03.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3) sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann zur Vermeidung unverhältnismäßiger Lärmbeeinträchtigungen einzelne Veranstaltungen zeitlich begrenzen sowie maximale Immissionsgrenzwerte vorgeben.

§ 4

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein- Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Diese Regelung gilt nicht für den Transport von Mist.

§ 5

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers

die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die festgesetzte Zeit der Mittagsruhe gem. § 1 verstößt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anzeigepflicht hinsichtlich der Brauchtumsfeuer gem. § 2 verletzt,

2. der Ausnahmeregelung des § 3 der Verordnung zuwiderhandelt,

3. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 4 verletzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.